

S A T Z U N G

über Aufwandsentschädigungen, Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung Feuerwehr) der Gemeinde Freden (Leine)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 25.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Freden (Leine) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
- | | |
|--|-------------|
| a) Gemeindebrandmeister/in | 150,00 Euro |
| b) Stellvertretende/r Gemeindebrandmeister/in | 70,00 Euro |
| c) Ortsbrandmeister/in einer Stützpunktfeuerwehr | 70,00 Euro |
| d) Ortsbrandmeister/in einer Feuerwehr mit Grundausstattung | 50,00 Euro |
| e) Stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in einer Stützpunktfeuerwehr | 40,00 Euro |
| f) Stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in einer Feuerwehr mit Grundausstattung | 35,00 Euro |
| g) Gemeindegemeinschaftsbeauftragte/r | 30,00 Euro |
| h) Gemeindeausbilder/in | 25,00 Euro |
| i) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in | 30,00 Euro |
| j) Ortsjugendfeuerwehrwart/in | 25,00 Euro |
| k) Kinderfeuerwehrwart/in | 25,00 Euro |
| l) Brandschutzerzieher/in | 25,00 Euro |
- (2) Die Beisitzer(innen) des Gemeindegemeinschafts und der Ortskommandos erhalten für die Teilnahme an Kommandositzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 12,00 Euro, sofern sie keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 haben.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (insbesondere Verdienstaussfall, Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial) abgegolten. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche nach § 32 und § 33 des NBrandSchG und die Aufwendungen für die Kinderbetreuung (siehe § 4).
- (4) Werden mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen gleichzeitig wahrgenommen, wird die höhere Aufwandsentschädigung in voller Höhe, die Entschädigung für die weitere Funktion zur Hälfte gewährt.

§ 2**Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung wird monatlich nachträglich gezahlt.
- (2) Aufwandsentschädigungen für Funktionen nach dieser Satzung werden von Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.
- (3) Die Empfänger von Aufwandsentschädigungen haben die Verpflichtung, jede Änderung hinsichtlich der Voraussetzung für die Zahlung der Entschädigung oder deren Zahlungsweg unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 3**Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall**

- (1) Ist der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als 3 Monate an der Ausübung seiner Funktion verhindert, ruht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit mit 1/30 je Tag. Der ruhende Teil der Aufwandsentschädigung wird dem jeweiligen Vertreter oder der jeweiligen Vertreterin zu drei Viertel der Aufwandsentschädigung des Vertretenden gezahlt. Die Zahlung beginnt frühestens mit der Einstellung der Aufwandsentschädigung nach Satz 1.
- (2) Erholungsurlaub bleibt bei der Berücksichtigung eines Verhinderungsfalles außer Betracht.
- (3) Ist einem Empfänger von Aufwandsentschädigung die Führung der Dienstgeschäfte untersagt, oder ist er vorläufig des Dienstes enthoben worden, ruht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung mit 1/30 je Tag ab Eintritt des Ereignisses.

§ 4**Verdienstaufschlag und Kinderbetreuungskosten**

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Entschädigung für Verdienstaufschlag in Höhe des nachgewiesenen Verdienstaufschlages und Kinderbetreuung nach den Vorschriften des § 32 Abs. 2 sowie § 33 Abs. 2, 3 und 4 NBrandSchG.
- (2) Der nachgewiesene Verdienstaufschlag nach § 33 Abs. 4 NBrandSchG wird auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 36,00 Euro je Stunde, höchstens 8 Stunden pro Tag und maximal 40 Stunden pro Woche erstattet.
- (3) Der Höchstbetrag für nachgewiesene Aufwendungen zur Kinderbetreuung nach § 33 Abs. 2 NBrandSchG wird auf 10,00 Euro je Stunde, höchstens jedoch 80,00 Euro je Tag festgesetzt.

§ 5**Auslagenersatz bei Dienstreisen und Lehrgängen**

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes (z. B. für die Teilnahme an Feuerwehrlehrgängen) werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, unter Anrechnung der von anderen Stellen erbrachten Leistungen, sowie nachweislich entstandener Verdienstaufschlag ersetzt. Weitere Auslagen werden in diesen Fällen nicht erstattet.
- (2) Die Entschädigung für die Teilnahme von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr an Lehrgängen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und an der Truppmannausbildung Teil 1 wird durch Ratsbeschluss festgesetzt.

§ 6**Allgemeines**

- (1) Soweit Entschädigungen nach dieser Satzung der Sozialversicherungspflicht, der Lohn- oder Einkommenspflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Die Ansprüche auf Entschädigung nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 7**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Freden (Leine) über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr vom 16.01.2002 außer Kraft.

Freden (Leine), den 25.10.2018

Gemeinde Freden (Leine)


Bürgermeister
(Heimann)

